

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik,  
Sektion Nationale Gesundheitspolitik  
3003 Bern

14. Juni 2016

### **Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 15. April 2016 die Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung zur Vernehmlassung zugestellt. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wir sind mit der Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Beitrags über die allgemeine Krankheitsverhütung einverstanden.

Gesundheitsförderung und -prävention gehören unserer Meinung nach zu den gesundheitspolitisch wichtigsten Prioritäten. Ein Viertel der schweizerischen Gesamtbevölkerung leidet an einer nicht-übertragbaren Krankheit wie beispielsweise Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronischen Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen des Bewegungsapparates. Daneben haben psychische Erkrankungen deutlich zugenommen. Letztere gehören heute zu den häufigsten und einschränkendsten Krankheiten überhaupt. 20 – 25% der Schweizer Bevölkerung sind im Laufe ihres Lebens von einer psychischen Krankheit betroffen. Aufgrund der demographischen Alterung steigt die Wahrscheinlichkeit zudem, von einer oder mehreren dieser chronischen Krankheiten betroffen zu sein. Die Auswirkungen sind bedeutend. Mit diesen Erkrankungen geht nicht nur grosses Leid einher; sie sind auch volkswirtschaftlich negativ zu bewerten. Umso wichtiger erscheint eine Sensibilisierung für die eigene Gesundheit und die Früherkennung von Erkrankungen, um eine zeitgerechte Behandlung sicherstellen zu können.

Um die Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung wirksam auszugestalten, müssen genügend finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Der Prämienbeitrag von rund 20 Rappen monatlich pro Person wurde seit 1996 weder erhöht noch der Teuerung angepasst und wird der aktuellen Entwicklung im Gesundheitswesen nicht mehr gerecht. Durch die Erhöhung des Beitrags in zwei Etappen von heute CHF 2.40 jährlich pro versicherte Person auf CHF 3.60 im Jahr 2017 und auf CHF 4.80 im Jahr 2018 kann mit verhältnismässig geringen, unmittelbaren finanziellen Folgen (CHF 2.40 entsprechen 0.04 Prozent der Standardprämie 2015) eine positive Wirkung für die Gesundheit erzielt werden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr lic. iur. Sandro Müller, Abteilungsleiter Amt für soziale Sicherheit, sandro.müller@ddi.so.ch , gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Roland FÜRST  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber